



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -
Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mueller-Thuns
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht
die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seines Abschiebungsschutzes.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Seinen Asylantrag aus dem Januar 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid 17. Februar 1997 ab und drohte ihm die Abschiebung an. Auf die daraufhin erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Oldenburg die Beklagte mit rechtskräftigem Urteil vom 23. Mai 2001 (5 A 1200/97) festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, der Kläger sei wegen seiner exilpolitischen Betätigung gefährdet; der Kläger sei als Sänger bei zahlreichen Veranstaltungen kurdischer Exilorganisationen in der Bundesrepublik insbesondere am 29. April 2000 in der Sendung des kurdischen Senders MEDJA-TV „Nacht der Säger“ aufgetreten und habe sich in einer Diskussionsrunde für einen eigenständigen kurdischen Staat und die PKK eingesetzt. Mit Bescheid vom 10. Juli 2001 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Im August 2006 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf an. Mit Bescheid des Bundesamts vom 7. Mai 2008, dem Kläger am 30. Mai 2008 zugestellt widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 10. Juli 2001 getroffene Feststellung und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Situation in der Türkei habe sich grundlegend geändert.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage vom 10. Juni 2008. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, die Situation in der Türkei habe sich nicht wesentlich geändert. Ein effektiver und dauerhafter Schutz vor *erneuter* Verfolgung sei nicht gesichert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 7. Mai 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der, der Streitakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2183845 und 5225343) und der den Kläger betreffenden Ausländerakte des Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Außerdem hat das Gericht Auskünfte, Gutachten und sonstige Stellungnahmen nach Maßgabe der Erkenntnisliste Türkei (Stand 14. Dezember 2007) und die fortlaufend geführte Pressesammlung in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beklagte mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG konnte der Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden.

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet, denn der angegriffene Widerrufsbescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling vorliegen, ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für einen Widerruf liegen hier vor.

Dem Widerruf steht zunächst nicht gemäß § 121 VwGO die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 23. Mai 2001 entgegen. Für die rechtliche Beurteilung ist nämlich ein jedenfalls in wesentlichen Punkten anderer Sachverhalt zu Grunde zu legen. Die objektiven allgemeinen Verhältnisse im Heimatland des Klägers haben sich grundlegend auch für den Kläger verändert.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung am 23. Mai 2001 war eine Gefährdung wegen exilpolitischer Aktivitäten nach der Urteilsbegründung ausweislich der seinerzeit vorliegenden Erkenntnisquellen gegeben, da er insbesondere wegen seiner exilpolitischen Betätigung als Sänger bei zahlreichen Veranstaltungen kurdischer Exilorganisationen

in der Bundesrepublik insbesondere am 29. April 2000 in der Sendung des kurdischen Senders MEDJA-TV gefährdet sei. Davon weicht die derzeitige Sachlage grundlegend ab. Eine Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die Türkei kommt im gegenwärtigen Zeitpunkt allein bei politisch exponierten Personen in Betracht (OVG Berlin, Urteil vom 25. September 2003 - OVG 6 B 8.03). Nur derjenige, der politische Ideen und Strategien entwickelt oder zu deren Umsetzung mit Worten oder Taten von Deutschland aus hinwirkt und damit Einfluss insbesondere auf seine hier lebenden Landsleute zu nehmen versucht, ist aus der Sicht des türkischen Staates ein ernstzunehmender politischer Gegner, den es zu beobachten und gegebenenfalls zu bekämpfen gilt (Urteil vom 25. September 2003, a.a.O., amtlicher Abdruck, S. 14). Als Beispiel für exilpolitische Tätigkeiten, die nicht geeignet sind, die Aufmerksamkeit staatlicher türkischer Stellen zu erregen und den Asylbewerber zu gefährden (exilpolitische Tätigkeiten niedrigen Profils) sind zu nennen die schlichte Mitgliedschaft in kurdischen Vereinen und die damit verbundene Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die einfache Teilnahme an Demonstrationen, Hungerstreiks, Autobahnblockaden, Informationsveranstaltungen oder Schulungsseminaren, die Verteilung von Flugblättern und der Verkauf von Zeitschriften, die Betreuung von Informationsständen und das Verfassen von namentlich gezeichneten Artikeln und Leserbriefen in türkischsprachigen Zeitungen (vgl. Rumpf, Gutachten vom

18. Februar 1999 an VG Ansbach, A IX 6, S. 49; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; Kaya, Gutachten vom 24. April 2003 an VG Wiesbaden, AXI 5; ebenso: VGH Mannheim, Urteil vom 22. März 2001 -A 12 S 280/00-, S. 24 f.; OVG Bremen, Urteil vom 19. März 1999 - OVG 2 BA 118/94 -, S. 94 f.; OVG Hamburg, Urteil vom 19. März 1997 - OVG BtV 10/91 -, S. 59 f.; VGH Kassel, Urteil vom 29. November 2002 - UE 2235/98.A -, S. 25, 28; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A -, S. 63). Den türkischen Stellen ist im Übrigen bekannt, dass die Aktivitäten vielfach in erster Linie der Förderung des Asylverfahrens in Deutschland dienen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2. September 1999 an VG Kassel, A IX 47 b; amnesty international, Gutachten vom 27. Juli 1999 an das VG Oldenburg, A IX 38). Das Interesse des türkischen Staates gilt daher nicht der Masse der Teilnehmer und Mitläufer, sondern dem Personenkreis, der als Auslöser solcher Aktivitäten und als Organisator von derartigen Veranstaltungen, als Anstifter oder Aufwiegler angesehen wird (OVG Berlin, Urteil vom 25. September 2003, a.a.O.).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AusIG) nicht mehr vorliegen und der Kläger nicht mehr wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. zum Prognosemaßstab BayVGH, Urteil vom 18. Januar 2000 - 8 B 99.30921 -, juris, Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 20026 - 1 C 15.05 -, juris, Rn. 26) mit einer Verfolgung

zu rechnen hat, der Statusbescheid mithin zu widerrufen ist. Gemessen an dem oben dargestellten Maßstab, erreichen die vom Kläger vorgetragenen Aktivitäten die Gefährdungsschwelle nicht mehr. Das gilt insbesondere für seine weiter zurück liegenden Aktivitäten insbesondere als Sänger kurdischer Lieder bis ins Jahr 2000. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich jedoch im insoweit maßgeblichen heutigen Zeitpunkt nicht um exilpolitisch exponierte Handlungen. Der Kläger erscheint derzeit vielmehr als Teilnehmer und Mitläufer und nicht als Auslöser von exilpolitisch exponierten Aktivitäten oder als Organisator von derartigen Veranstaltungen oder als Anstifter oder Aufwiegler. Dementsprechend konnte der Kläger auch nicht dartun, dass gegen ihn wegen der genannten Aktivitäten in der Türkei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Auch seine Mitgliedschaft im Verein

stellt keine solche exponierte Tätigkeit dar. Aktuelle erhebliche exilpolitische Aktivitäten hat der Kläger nicht konkret und nachvollziehbar dargetan geschweige denn belegt und sind auch nicht ersichtlich. Soweit er angibt, er sei weiterhin Mitglied in einem kurdischen Verein und gehe auch zu dessen Veranstaltungen, handelt es sich um niedrig profilierte exilpolitische Handlungen. Soweit er schließlich vorträgt, er gehe auf kurdische Veranstaltungen, hat er diese Behauptung nicht näher nach Zeit, Ort, Art der Veranstaltung, näheren Umständen und Art der Beteiligung konkretisiert und auch durch nichts belegt.

Es kann dahin stehen, ob der Widerruf unverzüglich im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt ist, denn jedenfalls kann sich der Kläger auf eine entsprechende Verletzung nicht berufen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. November 2005 - 1 B 58.05 -, juris Rn. 4).

Anhaltspunkte dafür, dass auf Grund der humanitären Klausel des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von dem Widerruf abzusehen ist, hat der Kläger weder dargetan noch sind solche ersichtlich, zumal der Kläger nicht vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist.

Der Widerruf ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil dem Bundesamt durch § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG Ermessen eröffnet war und es dies nicht betätigt hat, denn die Widerrufsentscheidung ist noch vor Ablauf der Frist § 73 Abs. 7 AsylVfG ergangen und im Übrigen kommt eine Ermessensentscheidung über den Widerruf auch bei „Alt-Anerkennungen“ wie hier erst dann in Betracht, wenn das Bundesamt in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (Negativentscheidung) (BVerwG, Urt. v. 20.3.2007 - 1 C 21.06-, juris, Rn.17 und B. v. 6.12.2007 - u.a. 10 B 146.07 -, juris, Rn. 9).

Aus dem Vorstehenden folgt weiter, dass dem Kläger auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG zusteht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und §§ 167 VwGO i.Vm. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Mueller-Thuns